

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich:

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, nachstehend immer "Kunde" genannt, der bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollen einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung:

- (1) Unsere Angebote gegenüber dem Kunden sind freibleibend.
- (2) Der Liefervertrag kommt mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung zustande durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrags gegenüber dem Kunden.
- (3) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich etwaiger technischer oder sonstiger Unterlagen allein maßgebend.

Angaben und Beschreibungen in unserer Auftragsbestätigung sowie dieser beigefügten technischen oder sonstigen Unterlagen über Umfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte sowie Farben des Liefergegenstandes sind Vertragsinhalt; sie gelten weder als zugesichert noch garantiert sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Liefergegenstand mangelfrei ist, es sei denn, unsere Auftragsbestätigung oder der schriftliche Vertrag enthalte eine ausdrückliche Garantie oder Zusicherung.

- (4) Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Form und Farbe bleiben unsererseits auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, Ansprüche oder Rechte aus irgendeinem mit uns bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

III. Lieferfrist, Abnahme:

- (1) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie der Klarstellung aller - insbesondere technischer - Einzelheiten des Liefergegenstandes sowie nicht vor Eingang vereinbarter Vorauszahlungen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt im Übrigen die Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden voraus.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Kunden als versandbereit angezeigt wird, sofern aus Gründen, die beim Kunden liegen, nicht geliefert werden kann.

- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse, wie Aufrühr, Streik, Aussperrung, Brand, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, unrichtige und/oder nicht rechtzeitige Selbstlieferungen, sofern diese Ereignisse von uns nicht zu vertreten sind, wir sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und auf die fristgerechte Erfüllung des Vertrages einwirken.

Verlangt sich die Lieferfrist aufgrund solcher Umstände unangemessen, ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder, soweit der Kunde an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

- (3) Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, muss der Kunde schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist bewilligen. Wird diese Nachfrist von uns überschritten, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Kunde an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche des Kunden - insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug - sind beschränkt im Umfang gem. nachstehend Ziff. X.

- (4) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (5) Ist Lieferung "auf Abruf" vereinbart, so hat der Kunde die Lieferung zu den vereinbarten Abrufterminen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten seit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. des Vertragsabschlusses abzunehmen.

IV. Preise, Zahlung:

- (1) Unsere angegebenen Preise verstehen sich - soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist - ab unserem jeweiligen Lieferwerk in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist), zuzüglich der Kosten der Verpackung, Fracht, Einbau, Porti, Versicherungsspesen, evtl. Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Nebenkosten.

Die Preise sind aufgrund der bei Vertragsabschluss geltenden Materialpreise und Löhne errechnet. Bis zum Tage der Lieferung eintretende Materialpreis- und/oder Lohnerhöhungen berechtigen uns, die nachgewiesene Materialpreis- und/oder Lohnerhöhung auf den ursprünglich vereinbarten Preis aufzuschlagen, soweit nicht die Lieferung innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen hat.

- (2) Mangels entgegenstehender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung hat die Zahlung des Preises zuzüglich der gem. vorstehend Ziff. (1) bezeichneten gesetzlichen Mehrwertsteuer und weiteren Kosten zu erfolgen:

a) Innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder Nachnahme mit 2 % Skonto

b) Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein Netto

Skontoabzug ist jedoch unzulässig, sofern aus der Geschäftsbeziehung eine vorübergehende Rechnung noch ganz oder teilweise offen steht.

- (3) Sämtliche Zahlungen sind bar und - abgesehen von eventuellem Skontoabzug - ohne jeden Abzug frei unserer angegebenen Zahlstelle zu leisten.

Andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller sofort zur Zahlung fälligen Einziehung- und Diskontospesen.

- (4) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich etwa aufgelaufener Zinsen und Kosten verwandt.

Vor volliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und Kosten sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Ist oder kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so können wir für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung aller offenen Forderungen einschließlich Wechselforderungen oder Sicherheitsleistung vor Lieferung verlangen sowie etwaige noch nicht zur Zahlung fällige Rechnungen sofort fällig stellen.

- (5) Wir sind im Übrigen berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, es sei denn, der Kunde bewirkt die Gegenleistung oder leistet ausreichend Sicherheit.

Dies gilt insbesondere dann, wenn unser Kreditrisiko sich nach Vertragsabschluss abgelehnt hat, den Kaufpreis für die Zahlung des Liefergegenstandes aus Bonitätsgründen des Kunden zu versichern.

- (6) Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Nachweis und Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleiben vorbehalten.

- (7) Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

Gegenforderungen, insbesondere Gewährleistungsansprüche sowie Mängelrügen des Kunden beeinflussen die Zahlungsfähigkeit unserer Forderung nicht, es sei denn, uns, bzw. unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen oder schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last oder die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, wir sind bei mangelhafter Lieferung in Höhe des Entgelts bereits befriedigt oder wenn wir selbst im Verhältnis zu unseren Subunternehmern ein Teil der Vergütung zurückhalten. Der Kunde verzichtet insoweit auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts.

V. Gefahrübergang, Versand, Verpackung:

- (1) Die Lieferung des Liefergegenstandes erfolgt mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung "ab unserem jeweiligen Lieferwerk".
- (2) Die Gefahr geht in allen Fällen - einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme, auch bei frachtfreier Lieferung - mit der Aushandlung des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir selbst transportieren lassen oder die Versendung auf unsere Kosten oder die Anfuhr oder Aufstellung beim Kunden übernommen haben.

Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

- (3) Mangels entgegenstehender Vereinbarung bestimmen wir die Art der Verpackung und des Versandes. Erfolgt die Lieferung nicht im Wege der Einweg-Verpackung, kann der Kunde die Kosten der Verpackung durch mangelfreie Rückgabe derselben abwenden.

Im Falle des Einsatzes von Paletten sind uns Mehrweg-(Pendel)Paletten unverzüglich zurückzugeben.

- (4) Der Versand des Liefergegenstandes - auch eine Teillieferung - erfolgt stets unversichert, es sei denn, der Kunde hat vor Durchführung des Versandes schriftlich die Versicherung des Transports verlangt und bestätigt, dass er die Kosten der Transportversicherung übernimmt.

VI. Mindestauftrag, Toleranzen:

- (1) Wir liefern mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nur ab Liefermenge 50.000 Stück.
- (2) Die Lieferung fertigungsbedingter Mehr- oder Mindermengen ist zulässig und zwar in bei Vertragsabschluss noch festzulegenden Umfang.

VII. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand vor bis zur völligen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden herrührender Forderungen.
- (2) Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung des Liefergegenstandes (Vorbehaltsware) verpflichtet.
- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen.

Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns aus der Kontokorrentvergangen Ware Miteigentum in Höhe des Rechnungswerts der verbundenen, vermischten, vermengten, bzw. verarbeiteten Vorbehaltsware zu.

- (4) Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig, soweit der Kunde den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungssabtretung gem. nachstehend Ziff. (5)) sicherstellt.

Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleiherung oder Sicherungsbereignung der Vorbehaltsware sind nicht gestattet.

- (5) Sämtliche dem Kunden hinsichtlich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er hiermit im Voraus in voller Höhe an uns ab, welche Abtretung wir annehmen.

Im Falle von Miteigentum umfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum gem. vorstehender Ziff. (3) entsprechenden Forderungsanteil.

Werden die vorgenannten Forderungen vom Kunden in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten, welche Abtretung wir annehmen. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo.

- (6) Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur wiederholt ermächtigt. Auf unser Verlangen hat der Kunde seinem Vertragspartner die Abtretung anzuzeigen, welches Recht auch zusteht.

- (7) Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie im Falle der Beantragung von Insolvenzverfahren gegen den Kunden.

- (8) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.

- (9) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Kunden zulasten des Letzteren.

VIII. Gewährleistung:

- (1) Wir haften für Mängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang des Liefergegenstandes unmittelbar und schriftlich anzuzeigen, andernfalls der Liefergegenstand als genehmigt gilt und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen ist.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchs-voraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nach Empfang des Liefergegenstandes nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung unmittelbar und schriftlich anzuzeigen.

- (3) Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf einen Zeitraum von einem Jahr seit Ablieferung des Liefergegenstandes und auf die Verpflichtung, hinsichtlich der vom Kunden rechtzeitig und schriftlich gerügten Mängel Nacherfüllung zu leisten.

- (4) Der Kunde hat auf seine Gefahr uns den mangelhaften Liefergegenstand zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden. Ersetzte Liefergegenstände werden unser Eigentum.

- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl bleibt dem Kunden das Recht vorzubehalten, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung sowie elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse sowie bei Verstößen gegen von uns vorgeschriebene Bestockungs- und Füllanweisungen.

Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf vom Kunden gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffen oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Haltbarkeit und Verträglichkeit des vom Kunden zur Befüllung des Liefergegenstandes vorgesehenen Füllgutes mit dem Liefergegenstand, insbesondere dessen Innenschutzlack. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn uns bekannt war, mit welchem Füllgut der Liefergegenstand bestückt werden soll.

Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, dass die Lesbarkeit des vom Kunden gewünschten und auf dem Liefergegenstand aufgedruckten EAN-Codes oder anderer Codes durch das Füllgut nicht beeinträchtigt wird.

- (7) Besteht zwischen uns und dem Kunden kein Farbabweichungsabkommen (Farbtoleranzkarte) nach welchem Farbabweichungen zulässig sind, sind geringfügige Farbabweichungen zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

- (8) Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt zwischen uns und dem Kunden grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung unsererseits stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes dar.

IX. Sonderanfertigung, Neuentwicklung:

- (1) Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um eine Sonderanfertigung oder eine Neuentwicklung nach Vorgaben, Zeichnungen und/oder Anweisungen des Kunden, bleiben für eine solche Sonderanfertigung oder Neuentwicklung etwa beschaffte oder gefertigte Werkzeuge in unserem Besitz und werden dem Kunden gesondert - zusätzlich zum Preis des Liefergegenstandes - berechnet, soweit nichts gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

Entsprechendes gilt für auf Wunsch des Kunden von uns hergestellte Druckunterlagen und Lithos. Wir verpflichten uns, derartige Sonderwerkzeuge, Druckunterlagen sowie sonstige Unterlagen (z.B. Lithos) noch ein Jahr nach der Lieferung aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Kunden mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach Fristablauf können wir frei über die Sonderwerkzeuge, Druckunterlagen und sonstigen Unterlagen verfügen.

- (2) Der Kunde hat dafür einzustehen, dass bei Anfertigung, Neuentwicklung oder Sonderanfertigung eines Liefergegenstandes nach Vorgaben, Zeichnungen und/oder Anweisungen des Kunden Rechte und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente etc. nicht verletzt werden und verpflichtet sich der Kunde, uns von jedweder Inanspruchnahme Dritter, insbesondere aus etwaigen Schutzrechts-, insbesondere Patent-Verletzungen, unbedingt und unbefristet freizustellen.

X. Haftungsbeschränkungen:

- (1) Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haften wir nicht.

- (2) Bei Verletzung von nicht unwesentlichen Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

- (3) Haben wir das vertragstypische Schadensrisiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, so beschränkt sich unsere Haftung und die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf die Leistungen der Haftpflichtversicherung. Soweit diese leistungsfrei ist, sind wir verpflichtet, bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen einzutreten.

- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung, bei Ansprüchen des Kunden aus nicht eingehaltenen Garantien sowie nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschaden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

- (1) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist 72371 Hechingen, für unsere Verpflichtungen der Ort unseres jeweiligen Lieferwerks.

- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks, ist 72371 Hechingen.

- (3) Vorstehend Ziff. (2) gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- (4) Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Kunden beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der nach internationalen Vereinbarungen geltenden Regelungen, insbesondere des Haager Einheitlichen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts.